

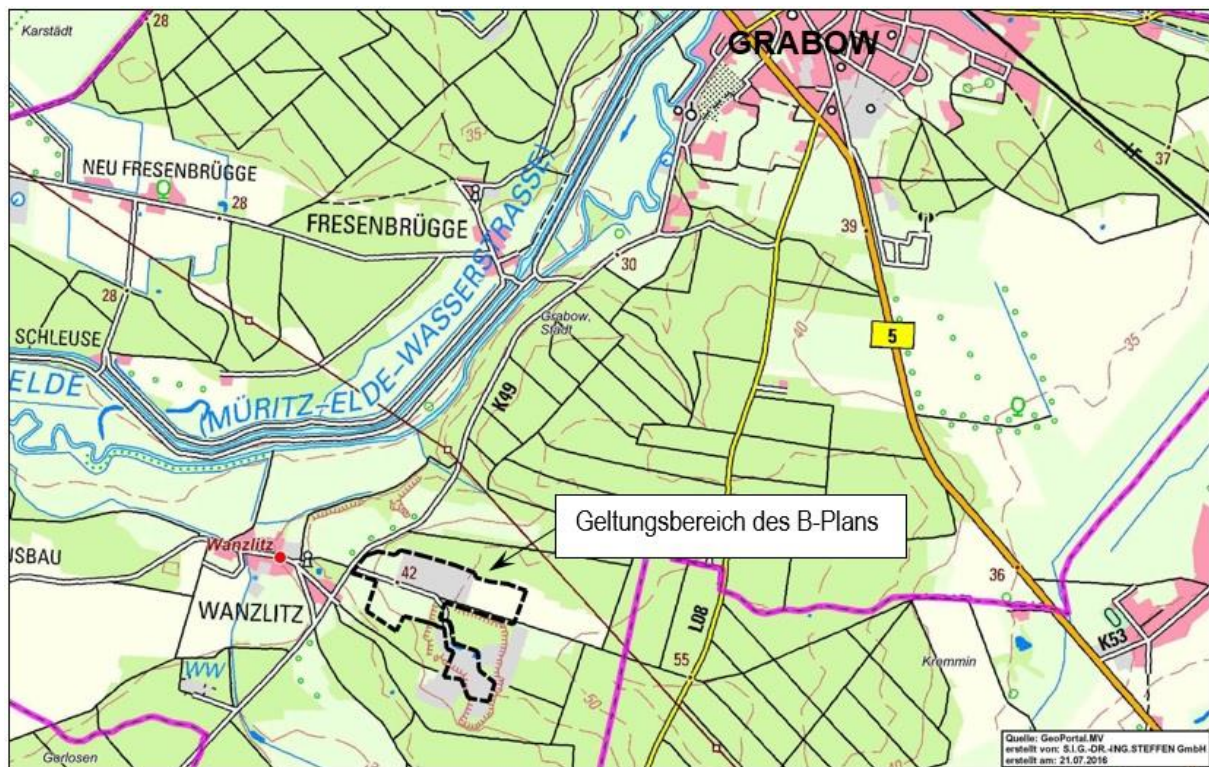
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grabow über die Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Kiestagebau Wanzlitz“

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim, hat den von der Stadtvertretung der Stadt Grabow in der Sitzung vom 25.09.2019 beschlossenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kiestagebau Wanzlitz“ der Stadt Grabow mit Bescheid vom 10.01.2020 (Az. BP 160045) nach § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Kiestagebau Wanzlitz“ liegt ca. 5,0 km südwestlich des Stadtzentrums von Grabow und ca. 0,9 km östlich der Ortslage Wanzlitz, innerhalb von Teilbereichen des ehemaligen Kiestagebaus Wanzlitz. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 20,48 ha und wird wie folgt begrenzt:

- Norden: durch Waldflächen
- Osten: durch Acker- sowie Tagebauflächen
- Süden: durch Wald- und Tagebauflächen
- Westen: durch Ackerflächen und die Kreisstraße K 49.

Die Geltungsbereichsgrenze ist dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kiestagebau Wanzlitz“ der Stadt Grabow tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Alle Interessierten können den genehmigten Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kiestagebau Wanzlitz“ der Stadt Grabow mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung von diesem Tage an im Amt Grabow, Bauamt, Berliner Straße 8a in 19300 Grabow, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der o.g. Bebauungsplan ergänzend auch in das Internet

unter der Adresse <https://www.grabow.de/index.php/stadt-grabow/ortsrecht> eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Grabow geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Grabow geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Grabow, den 22.01.2020



Kathleen Bartels

Bürgermeisterin der Stadt Grabow

